



Psychotherapie: Probatorische Sitzungen bei Minderjährige und fehlender Einwilligung eines sorgeberechtigten Elternteils

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dürfen eine Behandlung nur beginnen, wenn die Patientin oder der Patient zuvor, nach erfolgter Aufklärung, in die Behandlung eingewilligt hat. Dies gilt sowohl für volljährige, als auch für minderjährige Patienten. Um in die Behandlung einwilligen zu können, ist nicht die Geschäftsfähigkeit des Patienten erforderlich, sondern für die Einwilligungsfähigkeit ist ausreichend, dass die Patientin oder der Patient über die erforderliche behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit verfügt.

Dies bedeutet, dass im konkreten Einzelfall auch Minderjährige schon alleine in den Behandlungsbeginn einwilligen können, wenn Sie aus Sicht der Therapeutin oder des Therapeuten (bereits) über die erforderliche behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit verfügen.

Bei Minderjährigen, die alters- oder krankheitsbedingt (noch) nicht über diese behandlungsbezogene Einsichtsfähigkeit verfügen, sind die Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten verpflichtet, die Einwilligung der/des Sorgeberechtigten vor Behandlungsbeginn einzuholen.

Dies kann problematisch sein, wenn die Eltern gemeinsam das Sorgerecht für ihr Kind haben und der Psychotherapeutin oder dem Psychotherapeuten bekannt ist, dass die Eltern in Bezug auf die Notwendigkeit der Behandlung unterschiedlicher Auffassung sind.

Gerade um in Fällen, in denen aus Sicht eines Elternteils eine unmittelbare psychotherapeutische Behandlung zwingend notwendig ist, eine therapeutische Einschätzung zu ermöglichen, sieht die Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg ausdrücklich vor, dass „probatorische Sitzungen“, die zur Abklärung der Indikationsstellung durchgeführt werden, durch einen Elternteil alleine veranlasst werden können (§ 9 Abs. 3 Berufsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.03.2012).

Praxishinweis:

Um sich aus therapeutischer Sicht ein eigenes Bild über die Behandlungsbedürftigkeit eines minderjährigen, nicht selber einwilligungsfähigen Patienten zu machen, können Sie daher auf alleinige Veranlassung eines Elternteils auch bei gemeinsamem Sorgerecht probatorische Sitzungen durchführen und gegenüber der Krankenkasse abrechnen.

Ihre Ansprechpartnerin bei VOELKER:

Isabelle C. Hägele-Rebmann

Rechtsanwältin

Mediatorin

VOELKER & Partner
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater mbB
Am Echazufer 24
D- 72764 Reutlingen

www.voelker-gruppe.com
i.haegele-rebmann@voelker-gruppe.com
Telefon: +49 7121 9202-12 Telefax: +49 7121 9202-29